



Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
Rheinland-Pfalz**



Information für beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

als Vertragspartner Ihres Zahnarztes sowie als Anspruchsberechtigte auf Beihilfe haben Sie bei der zahnärztlichen Behandlung Rechte und Pflichten aus unterschiedlichen Rechtsverhältnissen:

- Zum einen aus dem Verhältnis des Behandlungsvertrags mit Ihrem Zahnarzt.
- Zum anderen aus dem Verhältnis zu Ihrem Dienstherrn, vertreten durch die Beihilfefestsetzungsstelle.

Nicht immer vertreten Zahnärzte und Dienstherrn bei Anwendung und Auslegung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) die gleiche Auffassung. Dies kann bei der Anerkennung der Beihilfefähigkeit der zahnärztlichen Liquidation aus dem Behandlungsvertrag zu Problemen führen.

Die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz, das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz geben Ihnen zur Vermeidung von Missverständnissen folgende klarstellende Hinweise:

- Der Honoraranspruch des Zahnarztes richtet sich ausschließlich nach der GOZ (Allgemeiner Teil und Gebührenverzeichnis).
- Die Gewährung von Beihilfen erfolgt nach der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz.
- Zahnärztliche Leistungen sind beihilfefähig, wenn sie medizinisch notwendig und in der Höhe angemessen sind.

Die medizinische Notwendigkeit und die Bemessung der Gebühren richten sich nach §§ 1, 5 GOZ. Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem 1,0 bis 3,5fachen des Gebührensatzes; der 2,3fache Satz darf nur dann überschritten werden, wenn Besonderheiten des Einzelfalles – Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umstände bei der Ausführung – dies rechtfertigen. Ihr Zahnarzt hat dies in seiner Rechnung für jede Überschreitung stichwortartig und nachvollziehbar zu begründen und Ihnen auf Verlangen zu erläutern.

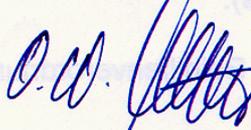
- Für Versicherte in einem Standardtarif der privaten Krankenversicherung gelten besondere einschränkende Bedingungen nach § 5 a GOZ.
- Die zahnärztliche Rechnung wird gem. § 10 GOZ sofort mit Erhalt fällig und ist gegenüber Ihrem Zahnarzt zu zahlen, unabhängig von der Gewährung einer Beihilfe durch den Dienstherrn.
- Im Rahmen der Beihilfefestsetzung ist die Festsetzungsstelle verpflichtet, zahnärztliche Rechnungen zu überprüfen. Entspricht die Rechnung der GOZ und stehen keine beihilferechtlichen Bestimmungen entgegen, so hat die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der entstandenen Aufwendungen zu bejahen.
- Bei einzelnen Gebührentatbeständen der nach der GOZ erstellten Leistungsrechnung kann es zu unterschiedlichen Auslegungen kommen. Leistungen (Gebührenpositionen), die der Zahnarzt nach GOZ berechnen darf, können aufgrund anderer zulässiger Auslegung der GOZ durch die Festsetzungsstelle im Einzelfall als nicht berechnungsfähig und damit nicht als beihilfefähig angesehen werden. In einigen Fällen schließen die Beihilfebestimmungen die Gewährung von Beihilfen zu vom Zahnarzt berechenbaren Leistungen ganz oder teilweise aus (z.B. funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen, Zahnersatz, Implantate).
- Es können Eigenanteile verbleiben, die Sie zu tragen haben.

Mainz, den 19. November 2003

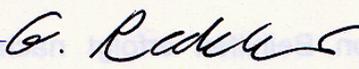
Landeszahnärztekammer
Rheinland-Pfalz

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

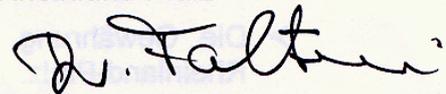
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
Rheinland-Pfalz



Dr. Otto W. Müller



i.A. Gabriele Redeker



i.A. Dr. Jürgen Faltn